



Internetapotheken – Mit einem Klick zum Wundermittel?

Beim Einkauf von Medikamenten im Internet ist natürlich besondere Vorsicht geboten, denn in diesen Fällen kann die falsche Auswahl sogar lebensbedrohliche Folgen haben. Wer bei dubiosen Händlern bestellt, muss mit gefälschten Produkten rechnen und bekommt wirkungslose oder gar schädliche „Heilmittel“.

In Deutschland ist der Versandhandel und elektronische Handel mit Arzneimitteln seit dem 01. Januar 2004 erlaubt.¹ Wer sich also den Gang zur Apotheke sparen möchte, kann im Internet nach günstigen Produkten suchen. Die Auswahl des Händlers sollten Sie aber nicht allein vom Preis abhängig machen, denn es steht auch Ihre Gesundheit auf dem Spiel!

Natürlich bietet das Internet eine gute Möglichkeit Preise zu vergleichen, und tatsächlich sind manche Produkte in den Versandapotheken günstiger. Doch beim Einkauf von Medikamenten sollten Sie nicht nur auf den Preis allein achten: Kurze Lieferzeiten und eine gute Beratung am Telefon spielen ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Auswahl der Apotheke.

Welche Apotheken sind zum Versand von apothekenpflichtigen Arzneimitteln berechtigt?

Nicht jede in Deutschland ansässige Apotheke darf Arzneimittel versenden. Vielmehr muss der Apotheker über eine zusätzliche Erlaubnis verfügen, die nur unter bestimmten Bedingungen erteilt wird. Der zugelassene Apotheker muss dafür einen Antrag stellen und schriftlich zusichern, dass sein Unternehmen im Falle der Erlaubniserteilung folgenden Anforderungen gerecht wird²:

- Der Versandhandel wird aus einer öffentlichen Apotheke neben dem dort üblichen Apothekenbetrieb organisiert.
- Durch ein Qualitätssicherungssystem wird gewährleistet, dass Medikamente während des Verpackungs- und Versandprozesses nicht zu Schaden kommen.

¹ Artikel 20- 23 GKV-Modernisierungsgesetz (Gesetz vom 14. November 2003), BGBl. I S. 2190

² § 11 a ApoG



- Es muss außerdem gesichert sein, dass Arzneimittelsendungen nur an vom Besteller ausdrücklich benannte Personen ausgehändigt werden.
- Der Patient wird darauf hingewiesen, dass er bei Komplikationen mit dem zu behandelnden Arzt Kontakt aufnehmen muss.
- Die Beratung muss durch geschultes pharmazeutisches Personal in deutscher Sprache erfolgen.

Außerdem muss der Apotheker die folgenden Voraussetzungen erfüllen³:

- Innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung sollte das bestellte Arzneimittel versandt werden. Wenn das Arzneimittel so schnell nicht zur Verfügung steht, muss der Besteller hierüber informiert werden. Natürlich kann mit dem Besteller immer eine andere Absprache getroffen werden.
- Alle bestellten Arzneimittel müssen geliefert werden, wenn sie in Deutschland in den Verkehr gebracht werden dürfen und verfügbar sind.
- Der Kunde muss über neu bekannt gewordene Risiken von Arzneimitteln informiert werden, daher muss ein geeignetes System zur Kundeninformation und eventuellen Rückmeldungen geschaffen werden.
- Es muss dem Kunden stets möglich sein, den Stand der Arzneimittelsendung abzurufen. Der Apotheker muss daher ein System zur Sendungsverfolgung einrichten.
- Der Apotheker muss zudem eine Transportversicherung abschließen und, falls die Ware den Empfänger nicht erreicht, eine kostenlose Zweitzustellung veranlassen.

³ § 11 a ApoG

Wie wird der Datenschutz in Versand- und Internetapotheken gewährleistet?

Die versendende Apotheke und das Logistikunternehmen müssen gewährleisten, dass die Arzneimittel nur dem Adressaten persönlich ausgehändigt werden, soweit nichts anderes vom Auftraggeber verlangt wird. Zudem sind die Arzneimittel neutral zu verpacken, so dass kein Unbefugter das Arzneimittel identifizieren, geschweige denn einen Zusammenhang zwischen dem Arzneimittel und der Erkrankung des Kunden herstellen kann. Versandapotheken sind im Übrigen an die allgemeinen Datenschutzbestimmungen gebunden. Bei einer Bestellung über das Internet sollten Sie jedoch darauf achten, dass Ihre Daten über einen verschlüsselten Kanal übertragen werden und somit nicht für andere Internetnutzer sichtbar sind. Letzteres lässt sich z.B. über einen entsprechenden Hinweis auf der Internetseite erkennen. Mehr dazu erfahren Sie unter der Rubrik „Zahlungen im Internet“. (Link auf:

[http://www.ecommerce-
verbindungsstelle.de/ecommerce/herkoemliche_zahlungssysteme.htm](http://www.ecommerce-verbindungsstelle.de/ecommerce/herkoemliche_zahlungssysteme.htm))

Dürfen auch ausländische Unternehmen Medikamente nach Deutschland versenden?

Apotheken aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums können ausnahmsweise zum Versand von Arzneimitteln an deutsche Verbraucher berechtigt sein.

Die Erlaubnis hängt davon ab, ob die versendende Apotheke hierzu nach dem deutschen Apothekenrecht befugt ist oder die Befugnis durch das jeweilige nationale Heimatrecht zugestanden wird **und das Heimatrecht dem deutschen Recht im Hinblick auf den Versandhandel entspricht.**⁴ Nach einer am 21. Juni 2005 veröffentlichten Liste⁵ des Bundesministeriums für Gesundheit bestehen in den Niederlanden und im Vereinigten Königreich vergleichbare Sicherheitsstandards. Für die Niederlande gilt dies, wenn eine Präsenzapotheke unterhalten wird.

Es muss sich um Arzneimittel zur Anwendung am oder im menschlichen Körper handeln, und das Arzneimittel muss zugelassen, registriert oder hiervon freigestellt sein. Dies

⁴ § 73 AMG

⁵ Bundesanzeiger Nr. 113 (AZ 113-5028-3)

bedeutet, dass auch die ausländischen Apotheken nur Medikamente nach Deutschland liefern dürfen, die in Deutschland zugelassen sind. Also müssen sie ebenfalls Kennzeichnung und Packungsbeilage in deutscher Sprache mitliefern.

Medikamente aus anderen Staaten als den Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen nicht an Verbraucher in Deutschland versendet werden. Nur wer eine gesonderte Einfuhrerlaubnis vorweisen kann, darf aus Drittstaaten Medikamente beziehen.⁶

Was ist bei rezeptpflichtigen Medikamenten zu beachten?

Die Internetapotheken dürfen rezeptpflichtige Medikamente nicht liefern, solange nicht das entsprechende Rezept vorliegt. Deshalb wird das Rezept in der Regel per Post eingeschickt, bevor die Bestellung erfolgt. Häufig stellt die Versandapotheke einen Bestellbegleitschein zum Herunterladen bzw. Ausdrucken bereit, der gemeinsam mit dem Originalrezept an die Adresse der Versandapotheke geschickt wird.

Wie erfolgt die Abrechnung bei Medikamenten auf Rezept?

a) Für gesetzlich Krankenversicherte

Deutsche Versandapotheken rechnen direkt mit Ihrer Krankenkasse ab. Nach Erhalt Ihres Rezeptes erfolgt die Zusendung des Arzneimittels an die von Ihnen angegebene Adresse. Sie können die gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung wahlweise per Lastschriftzug, Scheck oder Rechnung begleichen. Viele Versandapotheken bieten ebenfalls die Möglichkeit, die Rechnungen einmal im Monat oder einmal im Quartal gesammelt zu begleichen.

Ausländische Versandapotheken können nur dann direkt mit den Krankenkassen abrechnen, wenn sie Einzelverträge mit diesen abgeschlossen haben.

b) Für Privatversicherte

Ihr Rezept (mit Preisdruck) wird Ihnen mit einer beigelegten Rechnung zurückgesandt. Sie können dann ebenfalls zwischen verschiedenen Zahlungsweisen wählen, in den meisten Fällen wird die Zahlung per Lastschrift, Kreditkarte oder Rechnung angeboten.

⁶ § 73 AMG

Hier einige Tipps zur Online-Medikamentenbestellung:

- Prüfen Sie, ob hinter dem Anbieter tatsächlich eine Apotheke steht und meiden Sie anonyme Anbieter.
- Der Bundesverband Deutscher Versandapotheker verleiht ein Gütesiegel an Versandapotheken. Dieses Gütesiegel erhalten nur deutsche Versandapotheken, wenn sie neben der Online-Filiale auch eine stationäre Apotheke betreiben.
- Bei rezeptfreien Angeboten können deutsche und ausländische Anbieter Preisvorteile anbieten. Rezeptpflichtige Medikamente sind hingegen preisgebunden.
- Deutsche Versandapotheken rechnen Rezepte immer direkt mit den Kassen ab. Bei ausländischen Apotheken hängt dies vom Anbieter ab, dies sollten Sie vorab prüfen.
- Berücksichtigen Sie, dass die Lieferung der Medikamente einige Zeit in Anspruch nehmen kann. In eiligen Fällen kann deshalb der Gang zur Apotheke um die Ecke sinnvoll sein. Onlinebestellungen bieten sich für „Vorratskäufe“ eher an.
- Weisen Sie ruhig bei der Bestellung ausdrücklich darauf hin, wenn auf dem Paket der ausdrückliche Hinweis „Nicht an Kinder ausliefern“ oder „Nicht bei Nachbarn abgeben“ gewünscht wird.
- Wenn Sie Hinweise zu Neben- oder Wechselwirkungen benötigen, dann verlangen Sie eine fachliche Beratung **durch den Apotheker persönlich**. Nach Angaben der **Stiftung Warentest (3/2005)** waren häufig die Auskünfte am Telefon durch das Personal fehlerhaft. Da dies schwerwiegende Folgen haben kann, sollten Sie ruhig auf ein Gespräch mit einem Fachmann bestehen und notfalls auch nochmals mit Ihrem Arzt Rücksprache halten.
- Bitte beachten Sie natürlich auch die Tipps zum sicheren **Online-Einkauf** und sicheren **Zahlungsmethoden** der eCommerce-Verbindungsstelle.

Links:

Bundesverband Deutscher Versandapotheken

www.bvdva.de

Der Bundesverband Deutscher Versandapotheken (BVDVA) ist ein Zusammenschluss von innovativen Apothekern und Unternehmern, die den pharmazeutischen Arzneimittelversandhandel an den Verbraucher organisieren.

Bundesministerium für Gesundheit

http://www.bmg.bund.de/nn_604238/DE/Themenschwerpunkte/Gesundheit/Arzneimittel/Arzneimittel-node.param=.html__nnn=true

Hier finden Sie Informationen zum Versandhandel mit Medikamenten, so z.B. eine Empfehlung des Bundesministeriums zum Versandhandel oder auch ein gemeinsames Merkblatt des Europarats und des Ministeriums.

Gesetze im Internet: Unter www.gesetze-im-internet.de finden Sie die relevanten Gesetzestexte, so z.B. das Arzneimittelgesetz (AMG), das Apothekengesetz (ApoG), die Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV), das Heilmittelwerbegesetz (HWG) und die Apothekenbetriebsordnung (ApobetrO).

Aponet.de ist ein Informationsportal rund um das Thema Arzneimittel und Gesundheit. Sie können dort auch die Adressen der Apotheken in Ihrer Nähe ausfindig machen und sich über Notdienstpläne informieren. Verantwortlich für den Inhalt ist die Bundesvereinigung deutscher Apothekenverbände. (www.aponet.de)

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

www.ecommerce-verbindungsstelle.de

© Euro-Info-Verbraucher e.V., Kehl, www.euroinfo-kehl.com Rehfusplatz 11, 77694 Kehl
Für die Richtigkeit der in diesem Faltblatt enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.